

# Öffentliche Bekanntmachung

## Satzung

**über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an Grundstücken in den Gewannen "Oberes Daulenwöhr", "Ober Eichet", "Mittel Eichet", "Eicheter Hardrain", "Unter Hardrain", "Lochacker", „Waidplatz“ und "Eichetstraße"**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim am 07.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Kuppenheim in den durch § 2 bezeichneten Gebieten ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu, da im Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung städtebauliche Maßnahmen zur Siedlungserweiterung in Betracht gezogen werden.

### § 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf Grundstücke in den Gewannen "Oberes Daulenwöhr", "Ober Eichet", "Mittel Eichet", "Eicheter Hardrain", "Unter Hardrain", "Lochacker", „Waidplatz“ und "Eichetstraße". Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in beiliegendem Plan vom 30.06.2008 durch farbliche Umrandung gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kuppenheim, den 10.07.2008

Mußler  
Bürgermeister



## Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung ist erfolgt durch Veröffentlichung im städtischen Amtsblatt „Kommunal-Echo“ Nr. 28 / 2008 vom 10.07.2008. Die Satzung tritt ab dem 11.07.2008 in Kraft.

Kuppenheim, den 10.07.2008

Karsten Mußler  
Bürgermeister





Stadt Kuppenheim  
Landkreis Rastatt

Geltungsbereich  
Vorkaufsrecht



Verkleinerung unmaßstäblich  
Stand 30.06.2008

Stahlecke

Planungsgruppe  
Stahlecke  
für die Kirm  
Stahlecke

genormt nach Kirm

landschaftsarchitekten

stadtplaner

bdla

planungsgruppe stahlecke  
stahlecke stahlecke 36  
70469 walgart  
telefon (0711) 636 00 70 telefax (0711) 636 00 70  
email pgs@stahlecke.de www.stahleckeplanungsgruppe.de